

**Zeitschrift:** Fachzeitschrift Heim  
**Herausgeber:** Heimverband Schweiz  
**Band:** 72 (2001)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Qualitätssicherung und Qualitätsförderung in Pflegeheimen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-812810>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.09.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# QUALITÄTSSICHERUNG UND QUALITÄTSFÖRDERUNG IN PFLEGEHEIMEN

pd. Gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) sind die Pflegeheime – wie sämtliche Leistungserbringer – zur Qualitätssicherung und -sicherung verpflichtet. Das Forum stationäre Altersarbeit Schweiz – als Vereinigung der Verbände der Institutionen im stationären Altersbereich – arbeitet zusammen mit Vertretern der Krankenversicherer an der Umsetzung der Qualitätsvorgaben des KVG. Forum und Versicherer haben zu diesem Zweck die «Paritätische Kommission Forum/KSK für Qualitätssicherung in Pflegeheimen» gegründet.

Die grundsätzlichen Bestimmungen zur Qualitätssicherung sind in Art. 58 des KVG geregelt. In Art. 77 der Verordnung zum KVG werden diese dann weiter ausgeführt und den Leistungserbringern die Aufgabe übertragen, Konzepte und Programme über die Anforderungen an die Qualität der Leistungen und die Förderung der Qualität zu erarbeiten und diese mit den Versicherern vertraglich zu vereinbaren. Die Paritätische Kommission Forum/KSK für Qualitätssicherung in Pflegeheimen hat zuerst in einem Rahmenvertrag die grundsätzlichen Fragen geregelt und anschliessend in einem Qualitätskonzept die Grundlagen für die Umsetzung der Qualitätsvorgaben festgehalten.

Der Abschluss des Rahmenvertrages zwischen Forum und KSK entbindet die Pflegeheime davon, selber Qualitätsverträge mit den Krankenversicherern abschliessen zu müssen.

Das Qualitätskonzept geht davon aus, dass das Qualitätsmanagement in Pflegeheimen sämtliche Leistungen umfassen muss. Pflegeheime haben einen ganzheitlichen Auftrag, der sich nicht auf die Pflege im engeren Sinne beschränkt. Gegenstand der Vereinbarun-

gen zwischen Forum und KSK sind jedoch nur diejenigen Leistungen, die dem KVG unterstellt sind und von den Versicherern vergütet werden (Art. 7 der KLV). Das Qualitätskonzept Forum/KSK befasst sich deshalb ausschliesslich mit diesem Teilaspekt der Qualität in Pflegeheimen (Qualitätssicherung nach KVG Art. 58/KVV Art. 77).

Im Wesentlichen enthält das Qualitätskonzept Forum/KSK folgende Grundsätze:

- Es wird eine kontinuierliche, datenbasierte Qualitätsverbesserung mit dem Ziel langfristiger und nachhaltiger Qualitätsentwicklung angestrebt.
- Die Pflegeheime werden verpflichtet, alle 2 Jahre die geforderten Daten zur Verfügung zu stellen, um die Qualität und die kontinuierliche Verbesserung ihrer Leistungen gegenüber den Versicherern nachzuweisen.
- Die Heime können bestehende Qualitätssicherungs/förderungs-Instrumente beibehalten. Die Anbieter von Qualitätsmanagement-Instrumenten sind dafür verantwortlich, dass ihre Produkte die von der Paritätischen Kommission Forum/KSK für Qualitätssicherung in Pflegeheimen festgelegten Indikatoren enthalten.

## Stand der Arbeiten – weiteres Vorgehen

Zusätzlich zum Qualitätskonzept wurde im April 2000 das vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) geforderte Qualitätsprogramm erstellt. Ein detaillierter Zeitplan legt das schrittweise Vorgehen, unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungsstandes in den verschiedenen Heimen, fest. Im November 2000 wurde den Heimen ein Fragebogen zugestellt. Dieser dient der Bestandesaufnahme. Die Paritätische

Kommission Pflegeheime verspricht sich dadurch, ein Bild über den Stand der qualitätsfördernden Massnahmen in den Pflegeheimen der Schweiz zu erhalten. Den Pflegeheimen wird im Laufe des Jahres 2001 eine Auswertung dieser Bestandesaufnahme zugestellt. Die anonymisierte Auswertung dieser Daten dient gleichzeitig als erster Qualitätsbericht gegenüber den Krankenversicherern, den Aufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit.

Zurzeit arbeitet die Paritätische Kommission daran, Indikatoren für die Bereiche

- Freiheitseinschränkende Massnahmen
- Stürze
- sowie Dekubiti

## NEUMITGLIEDER HEIMVERBAND SCHWEIZ

### PERSONEN

**Heimverband Schweiz**  
Zimmerli Margrit, Henzmannstrasse 1,  
Postfach 203, 4800 Zofingen

**Sektion Appenzell**  
Studer Felix, Dorf 83, 9107 Urnäsch

**Sektion Zürich**  
Friedrich Rolf, Haldengutstrasse 26,  
8305 Dietlikon

### INSTITUTIONEN

**Sektion Appenzell**  
Kinderdorf Pestalozzi, Grund,  
9043 Trogen

**Sektion Bern**  
Stiftung Tannenhof, 3236 Gampelen

**Sektion Graubünden**  
Tgasa da vegls Sontgadan,  
7184 Curaglia

**Sektion Schwyz**  
Pflegestation des Klosters Einsiedeln,  
Kloster, 8840 Einsiedeln

Die erforderlichen Beschlüsse des Zentralvorstandes des Heimverbandes Schweiz und der zuständigen Sektionen erfolgen aus terminlichen Gründen oft in respektablen zeitlichen Abständen. Die Aufnahme durch den Zentralvorstand kann deshalb nur unter Vorbehalt der Zustimmung der Sektionen erfolgen.



REDI AG, POSTFACH, 8501 FRAUENFELD  
TEL. 052/721 09 21, FAX 052/721 58 00  
info@redi-treuhand.ch  
http://www.redi-treuhand.ch

## BEACHTEN SIE!

Gemäss Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Art. 25, müssen als gemeinnützig anerkannte Heime erst ab Fr. 150 000.–, statt ab Fr. 75 000.– pflichtigem Umsatz abrechnen.

## Pflegeheime in der Schweiz

Unter dem Begriff «Pflegeheime» werden im KVG alle Leistungserbringer im stationären Bereich zusammengefasst, welche Leistungen für Krankenpflege gemäss Art. 7 KLV zu Lasten der Krankenversicherer erbringen und vom betreffenden Kanton auf die Pflegeheimliste gesetzt wurden. Dies sind Institutionen, Einrichtungen oder ihre Abteilungen, die der Pflege und medizinischen Betreuung sowie der Rehabilitation von Langzeitpatientinnen und -patienten dienen. Bis anhin wurden diese Einrichtungen als Altersheim, Alters- und Pflegeheim, Betagtenzentrum, Betreuungszentrum, Pflegewohngruppe, Pflegeheim oder Krankenhaus bezeichnet.

## Forum stationäre Altersarbeit Schweiz als gemeinsame Organisation der Pflegeheime

Die Institutionen der stationären Alterspflege und -betreuung gehören verschiedenen Heimverbänden an. Um gegenüber Bundesbehörden und Versicherern eine einheitliche Meinung und Strategie vertreten zu können, haben sich die Verbände des stationären Altersbereichs im April 1997 zu einem Verein zusammengeschlossen. Das Forum stationäre Altersarbeit Schweiz hat sich unter anderem zum Ziel gesetzt, die Qualität der Leistungen in stationären Alterseinrichtungen zu fördern. Gegenüber Bundesbehörden und landesweit tätigen Organisationen tritt das Forum als kompetenter Ansprechpartner auf, und übernimmt auf gesamtschweizerischer Ebene Koordinationsaufgaben für die beteiligten Verbände und Organisationen.

## Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK)

Das Konkordat der Krankenversicherer KSK ist der Dachverband der Schweizerischen Krankenversicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung gemäss KVG. Das KSK fördert in Politik und Öffentlichkeit das Verständnis für die Versicherung, deren Erfolge und Risiken sowie die Tätigkeiten und Ergebnisse der Branche. Das KSK vertritt die gemeinsamen Interessen der Branche gegenüber den schweizerischen Behörden und über die Kantonalverbände gegenüber den kantonalen Behörden. In Zusammenhang mit den Leistungserbringerverbänden setzt sich das KSK im Interesse der Versicherten für hohe Qualität der Gesundheitsversorgung zu tragbaren Preisen ein.

## Paritätische Kommission Forum/KSK für Qualitätssicherung in Pflegeheimen

Der Kommission gehören folgende Mitglieder an:

### Vertreter der Pflegeheime:

Peter Keller, Verband Bernischer  
Alterseinrichtungen, vba  
Philippe Maire, FRADIPA  
Hansruedi Schönenberg, H+,  
die Spitäler der Schweiz  
Lore Valkanover, Heimverband Schweiz (HVS)  
Beat Wenger,  
Schweiz. Verband Privater Pflegeheime, SIPP  
Richard Züsli, Verband Christlicher Institutionen (vci)

### Sekretariat

Margrit Kocher, Konkordat der Schweiz. Krankenversicherer (KSK)

### Vertreter der Krankenversicherer:

Georges Ackerman, Helsana Management  
Care  
Verena Bucher, Konkordat der Schweiz.  
Krankenversicherer (KSK)  
Mathias Hafen, CSS Versicherungen  
Dr. Manfred Moors, UNIMEDES  
Dr. Julian Schilling,  
Konkordat der Schweiz.  
Krankenversicherer (KSK)

zu definieren, wobei sich die Kommission auf bereits bestehende Indikatoren abstützt. Die Indikatoren sollen dann in Heimen, die sich dafür zur Verfügung stellen, getestet werden. Die Tests werden von der Paritätischen Kommission ausgewertet. Falls sich die getesteten Indikatoren bewähren, werden diese auf einen in der Paritätischen Kommission festzulegenden Termin in Kraft gesetzt. Gemäss Qualitätskonzept muss der Einführungstermin und die Definition der neuen Indikatoren den Pflegeheimen mind. ein Jahr bevor diese als obligatorisch gelten, bekannt gegeben werden.

### Rahmenvertrag, Qualitätskonzept und Qualitätsprogramm können bei den Geschäftsstellen der Verbände bestellt werden:

FRADIPA, Case postale 1215, 1001 Lausanne,  
Tel. 021-796 33 00  
H+, die Spitäler der Schweiz, Rain 32,  
5001 Aarau, Tel. 062-824 12 22  
HVS – Heimverband Schweiz, Lindenstrasse 38,  
8034 Zürich, Tel. 01-385 91 91  
SIPP, Geschäftsstelle, Postfach 686, 3000 Bern 8,  
Tel. 031-311 74 68  
vba – Verband Bernischer Alterseinrichtungen,  
Schloss, 3132 Riggisberg, Tel. 031-809 25 53  
vci – Verband christlicher Institutionen,  
Stadthofstrasse 5, 6006 Luzern, Tel: 041-419 01 61  
Forum stationäre Altersarbeit Schweiz,  
Picassoplatz 4, 4052 Basel, Tel. 061-278 93 95  
(italienische Version)

## ZUSAMMENSCHLUSS HEIMVERBAND SCHWEIZ UND VCI

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit unserem Brief vom 21. September 2000 haben wir Sie erstmals darüber informiert, dass zwischen dem Heimverband Schweiz (HVS) und dem Verband christlicher Institutionen (vci) erste konkrete Schritte für einen Zusammenschluss eingeleitet wurden.

In der Zwischenzeit fanden, mit Blick auf dieses Vorhaben, zwischen den Verbandsspitzen beider Organisationen laufend Gespräche statt. Zusammen mit der Beraterfirma BHP, Hanser und Partner, Zürich, wurde die Substanz und Ertragskraft der Verbände und ihrer Dienstleistungen beurteilt und die Business Mission der neuen Organisation formuliert.

An der heute stattgefundenen Jahrestagung und Generalversammlung des vci in Luzern haben die Mitglieder – es waren 199 Stimmberechtigte anwesend – einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen, den Vorstand mit den Vorbereitungsarbeiten für die Gründung eines gemeinsamen Verbandes mit dem Heimverband Schweiz zu beauftragen. Dazu wurde seitens des vci ein Projektkredit von Fr. 270 000.– bewilligt.

Nachdem der angestrebte Schulterschluss einem weitverbreiteten Anliegen der Mitglieder beider Verbände Rechnung trägt, freut es uns, dass die Generalversammlung des vci mit ihrem Entscheid den Weg freigibt, um die anvisierten Ziele weiter zu verfolgen.

Die Delegierten des Heimverbandes Schweiz werden an ihrer Versammlung vom 15. Mai 2001 in Zürich Gelegenheit haben, sich zum geplanten Schritt zu äussern. Wir werden Sie selbstverständlich über das Ergebnis dieser Beschlüsse ebenfalls auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen  
Heimverband Schweiz

Die Zentralpräsidentin  
Christine Egerszegi-Obrist  
Nationalrätin

Der Zentralsekretär  
Dr. Hansueli Möslé